



Statuten der IVSK vom 1. Juni 2020

(Stand am 7. Dezember 2023)

I. Name, Sitz, Zweck, Ziele und Aufgaben

Art. 1 Name und Sitz

Die «IV-Stellen-Konferenz», im folgenden IVSK genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches. Der Sitz der IVSK befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck und Ziele

¹ Die IVSK ist Akteurin im nationalen Dialog zugunsten der IV.

² Die IVSK bietet ihren Mitgliedern eine Plattform zur Meinungsbildung und fördert die Vernetzung und den Informationsaustausch unter den Mitgliedern.

³ Die IVSK setzt sich für optimale Rahmenbedingungen in der Durchführung und für die Koordination eines kompetenten Vollzugs ein.

Art. 3 Aufgaben

Die IVSK verfolgt ihre Ziele insbesondere durch:

- a) das Einbringen der Expertenrolle im politischen Prozess und im öffentlichen Diskurs, um mögliche Auswirkungen von politischen Entscheiden aus Durchführungsperspektive aufzuzeigen;
- b) das zur Verfügung stellen von Grundlagen für politische Entscheidungen;
- c) das Identifizieren von gemeinsamen Interessen und Themen mit Partnerverbänden, und nach Bedarf die Bildung von Koalitionen;
- d) die aktive Teilnahme an Diskussionen zur Weiterentwicklung der IV durch Einbringen der Praxisperspektive;
- e) das Einrichten eines Dienstleistungsportfolios, welche die Bedürfnisse und Interessen der Mitglieder abdeckt.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder der IVSK sind die kantonalen IV-Stellen, die IV-Stelle für Versicherte im Ausland und die Liechtensteinische Invalidenversicherung.

Art. 5 Beendigung

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

² Ein Mitglied kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist mit schriftlicher Erklärung zuhanden der Präsidentin/des Präsidenten auf Ende des Kalenderjahres aus dem Verein austreten.

³ Mitglieder, die ihre Verpflichtungen nicht erfüllen oder wiederholt gegen die Interessen der IVSK verstossen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

⁴ Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Ansprüche auf das Verbandsvermögen; für das laufende Jahr gibt es keine Rückerstattung für geleistete Beiträge.

Art. 6 Mitgliederbeitrag

¹ Die Vereinstätigkeit wird durch Beiträge der Mitglieder finanziert.

² Der Jahresbeitrag beträgt Fr. 50.—.

³ Darüber hinaus gehende Beiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung zusammen mit dem Budget festgelegt.

III. Organisation

Art. 7 Organe

¹ Organe der IVSK sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsstelle;
- d) die Regionalkonferenzen;
- e) die Ressorts;
- f) die Revisionsstelle.

² Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Revisionsstelle für drei Kalenderjahre. Die Wiederwahl ist möglich. Jedes Mitglied kann ein anderes Mitglied zur Wahl vorschlagen.

³ Wählbar als Vorstandsmitglieder sind die Leiterinnen/die Leiter der IV-Stellen.

1. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 8 Zusammensetzung und Einberufung

¹ An der Mitgliederversammlung nehmen die Leiterinnen/die Leiter der IV-Stellen teil. Ausnahmsweise ist eine Stellvertretung durch die stellvertretenden IV-Stellen-Leiterin/den stellvertretenden IV-Stellen-Leiter möglich.

² Die Präsidentin/der Präsident lädt zur Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Die Einladung erfolgt elektronisch zehn Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden. In dringenden Fällen kann die Einladung fünf Tage im Voraus erfolgen.

^{2bis} Die Mitgliederversammlung kann physisch oder mit elektronischen Mitteln durchgeführt werden. Bei elektronischer Durchführung wird eine Plattform verwendet, die eine ungestörte und sichere Kommunikation gewährleistet und allen Mitgliedern erlaubt, sich in die Mitgliederversammlung einzubringen. Die Plattform garantiert ferner, dass keine Unbefugten an der Mitgliederversammlung teilnehmen, dass die Teilnehmenden eindeutig identifiziert werden und dass die Stimmabgabe nicht verfälscht werden kann.¹

³ Eine Mitgliederversammlung findet statt, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder. Sie findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt.

⁴ Grundsätzlich können nur Geschäfte, die ordentlich traktandiert worden sind, behandelt werden. Mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder können auch nicht traktandierte Geschäfte behandelt werden.

⁵ Traktandenbegehren der Mitglieder sind der Geschäftsstelle spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

⁶ Über die Mitgliederversammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 9 Beschlussfassung

¹ Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Stimme kann nicht an ein anderes Mitglied übertragen werden.

² Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

¹ Eingefügt gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7. Dezember 2023.

³ Bei Abstimmungen und Wahlen werden Beschlüsse durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung der IVSK bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder. Wo notwendig kann die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg elektronisch erfolgen.

⁴ Bei Stimmgleichheit trifft die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

⁵ Empfehlungen erfolgen mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder und sind grundsätzlich verbindlich. Hält eine IV-Stelle die Empfehlung nicht ein, teilt sie dies schriftlich mit.

Art. 10 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Wahl und Abberufung der Präsidentin/des Präsidenten;
- b) Wahl und Abberufung der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten;
- c) Wahl und Abberufung der übrigen Vorstandsmitglieder;
- d) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- e) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- f) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
- g) Entlastung des Vorstands und der Geschäftsstelle;
- h) Genehmigung des Budgets;
- i) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- j) Festsetzung der Entschädigung des Vorstands;
- k) Entscheid über grundlegende Fragen der Verbandspolitik;
- l) Verabschiedung von Stellungnahmen zu wichtigen IV-relevanten Abstimmungsvorlagen;
- m) Beschlussfassung über die strategische Ausrichtung des Vereins und seiner Positionierung in Grundsatzfragen und Festlegung der Legislaturschwerpunkte;
- n) Aussprechen von Verbandsempfehlungen;
- o) Verabschiedung des Organisationsreglements der Ressorts;
- p) Aufnahme oder Ausschluss eines Mitgliedes;
- q) Auflösung des Vereins oder dessen Fusion mit anderen Vereinen.

² Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand anweisen, ihr wichtige Geschäfte, Stellungnahmen und Meinungsäußerungen der IVSK zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

2. DER VORSTAND

Art. 11 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus maximal sechs Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) die Präsidentin/der Präsident;
- b) die Vizepräsidentin/der Vizepräsident;
- c) maximal vier weitere Mitglieder.

² Bei der Wahl in den Vorstand sowie der Präsidentin/des Präsidenten und Vize-Präsidentin/Vize-Präsidenten ist auf die Sprache, Unternehmensstruktur der IV-Stelle und Regionalität zu achten.

³ Jede Regionalkonferenz hat Anspruch auf mindestens eine Vertretung im Vorstand.

⁴ Der Vorstand konstituiert sich selbst und erlässt für sich ein Organisationsreglement.

Art. 12 Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

² Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Erarbeitung der strategischen Ausrichtung des Verbands und seiner Positionierung in Grundsatzfragen zuhanden der Mitgliederversammlung;
- b) Vorschlag des Budgets und Regelung der Zeichnungsberechtigung für den Verein;
- c) Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichts zuhanden der Mitgliederversammlung;
- d) Berichterstattung über die laufenden und erledigten Geschäfte;

- e) Information der Mitglieder bei besonderen Vorkommnissen;
 - f) Vertretung der Vereinsinteressen gegenüber Dritten;
 - g) Beschlussfassung über wichtige Vernehmlassungen, Positionspapieren und vereinsinterne Aktionen, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist; der Vorstand kann von sich aus bei wichtigen Fragen den Entscheid der Mitgliederversammlung verlangen;
 - h) Delegieren von speziellen Aufträgen an Ressorts, Arbeitsgruppen oder Geschäftsstelle;
 - i) Aufsicht über die Geschäftsstelle und Beschluss des Organisationsreglements des Vorstands sowie des Geschäftsstellenreglements.
- ³ Soweit die Statuten die Kompetenz nicht einem anderen Organ zuteilen, kommt diese dem Vorstand zu.

3. DIE GESCHÄFTSSTELLE

Art. 13 Organisation, Anstellung

- ¹ Die IVSK verfügt über eine permanente Geschäftsstelle.
- ² Der Vorstand regelt Anstellung, Unterstellung und Infrastruktur.
- ³ Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind im Organisationsreglement des Vorstands und im Geschäftsstellenreglement geregelt.

4. DIE REGIONALKONFERENZEN

Art. 14 Organisation und Aufgaben

- ¹ Die Mitglieder schliessen sich zu Regionalkonferenzen zusammen. Jede IV-Stellen-Leiterin/jeder IV-Stellen-Leiter muss einer Regionalkonferenz angehören.
- ² Die Regionalkonferenzen unterbreiten der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand Themen von nationaler Bedeutung zur Diskussion respektive Meinungsbildung.
- ³ Die Regionalkonferenzen können der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge unterbreiten. Der Vorstand kann die Präsidentin/den Präsidenten der Regionalkonferenz zur Sitzung einladen und diese/diesem anhören.
- ⁴ Jede Regionalkonferenz nominiert für jedes Ressort mindestens ein Mitglied.

5. DIE RESSORTS

Art. 15 Ressortsystem

- ¹ Der Vorstand gliedert sich in Ressorts und bestimmt deren Mitglieder.
- ² Jede IV-Stellen-Leiterin/jeder IV-Stellen-Leiter wirkt in mindestens einem Ressort mit. Jede IV-Stelle kann weitere Personen in Ressorts nominieren.
- ³ In jedem Ressort nimmt zwingend je ein Mitglied aus einer Regionalkonferenz Einsitz.
- ⁴ Die Ressorts organisieren sich selbst. Die Aufgaben der Ressorts sind im Organisationsreglement der Ressorts geregelt.
- ⁵ Der Vorstand erlässt für die Ressorts ein Organisationsreglement. Dieses wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet.

6. DIE REVISIONSSTELLE

Art. 16 Organisation und Aufgaben

- ¹ Die Mitgliederversammlung bestimmt eine externe Revisionsstelle.
- ² Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und Bilanz nach den gesetzlichen Vorgaben der eingeschränkten Revision und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

IV. Finanzen

Art. 17

¹ Die Auslagen des Vereins werden durch die Beiträge der Mitglieder, durch die Erträge des Vereinsvermögens sowie durch weitere Einkünfte gedeckt.

² Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist auf den Jahresbeitrag beschränkt.

³ Als Rechnungs- und Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

V. Auflösung

Art. 18

Im Falle einer Auflösung der IVSK wird das vorhandene Vermögen anteilmässig auf die Mitglieder, nach Massgabe der in den letzten fünf Jahren geleisteten Beiträge, aufgeteilt.

VI. Kommunikation

Art. 19

Die Mitteilungen des Vereins an die Mitglieder erfolgen mittels schriftlicher oder elektronischer Zustellung.

VII. Inkrafttreten

Art. 20

Diese Statuten wurden im Zirkulationsverfahren genehmigt. Sie treten am 1. Mai 2020 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten der IVSK vom 1. Januar 2006.